

| Lfd. Nr. | StN-ID  | Ersteller | Inhalt   | Auswertungs-kategorie | Abwägungs-vorschlag            | Begründung | Abwägungs-entscheidung (Ja/Nein/Enthaltung) |
|----------|---------|-----------|--|-----------------------|--------------------------------|------------|---|
| 1.       | 1001330 | 1001588   | <p>Im Gebiet bin ich Eigentümer von den Flst. Nr. ... der Flur ... Rackith, diese Flurstücke haben insgesamt eine Fläche von 10,1949 ha. Wobei vom Flst. ... ein kleiner Teil nicht mehr im vorgesehenen Gebiet ist, so dass sich ca. 9,50 ha im Planungsgebiet befinden.</p> <p>Ich befürworte die Ausweisung als Windenergiefläche und bin bereit meine Flächen für Windenergieanlagen und als Abstandsflächen für WEA zu verpachten.</p> <p>Mit mehreren Firmen die WEA projektieren und aufstellen habe ich bereits Kontakt. Ich bin zuversichtlich dass, wenn die geplante Windenergiefläche im rechtskräftigen Entwurf aufgenommen wird und somit Planungsrecht besteht, hier ein Vertragsabschluss über die Verpachtung meiner Flächen zum Zwecke der Aufstellung von Windenergieanlagen zustande kommt.</p> <p>Ich bitte Sie meine positive Einstellung bei der Genehmigung des Planungsgebiets Kemberg/Dorna Nr. X zu berücksichtigen und für das vorgesehene Gebiet Planungsrecht zu schaffen.</p> | Zustimmung            | Kenntnisnahme / keine Änderung |            | 11/0/4                                      |
| 2.       | 1001587 | 1001662   | <p>Zum Planentwurf übermitteln wir Ihnen im Folgenden unsere Hinweise und Anregungen:</p> <p>1. Zu 4. 3.: Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Standortpotenziale und der technischen Infrastruktur<br/> <u>Zu Z 4.3.4-1:</u> Die Zielfestlegung, dass Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die bewirken, dass sich windkraftsensible Arten in Windvorranggebieten (VRG) ansiedeln oder sich in diese hineinbewegen, nicht in VRG vorgenommen werden dürfen, ist nachvollziehbar. Derartige Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden vom Unternehmen grundsätzlich außerhalb von Windvorranggebieten, in einem Abstand von mindestens 1,5 km, umgesetzt.</p> <p><u>Zu 4.3.4-2 Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie:</u> Das geplante VRG Kemberg/Dorna ist eines der größten im Planungsgebiet. Die Erweiterung dieses VRG in Richtung Nordwest ist aufgrund der re-</p>   | Zustimmung            | Kenntnisnahme / keine Änderung |            | 11/0/4                                      |

|  |  |  |  |  |  |  |
|--|--|--|--|--|--|--|
|  |  | <p>lativ konfliktarmen Freiräume und den bisher in dem Bereich Kemberg/Lutherstadt Wittenberg gering verteilten Windvorranggebieten folgerichtig.</p> <p>2. Zu 4.4.: Ziele und Grundsätze der Freiraumstruktur:</p> <p><u>Zu 4.4.1.2 Hochwasserschutz:</u> Der Flächenverbrauch durch Bau und Betrieb von WEA ist gering, da beispielsweise durch die Nutzung vorhandener Wege die Neuversiegelung von Boden vermieden wird. Die mit der Errichtung der WEA einhergehende geringfügige Verkleinerung des unversiegelten Bodens im Erweiterungsgebiet Kemberg/Dorna berührt die Grundzüge der Planung zum Hochwasserschutz nicht.</p> <p><u>Zu Z 4.4.2.1-17 Nr. V: Vorranggebiet für Landwirtschaft:</u> Mit der geringfügigen Versiegelung der landwirtschaftlich genutzten Fläche durch Fundamente und Zuwegungen für WEA ergibt sich ein relativ unbedeutender Verlust, zumal die landwirtschaftliche Nutzung innerhalb eines Windparks mit Nutzungseinschränkungen möglich bleibt. Viel stärker werden die zusätzlichen Einnahmen aus der Windkraft für den Erhalt des landwirtschaftlichen Betriebes wirken, wodurch Arbeitsplätze und Wohlstand gesichert werden können.</p> <p>3. Zu Planungskonzeption:</p> <p><u>Zu 2.1.1 Referenzanlage:</u> Es werden Anlagen mit einer maximalen Gesamthöhe von 261 m bei 175 m Nabenhöhe geplant und einer Kapazität von 7,2 MW. Damit werden die Werte der Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 250 m, einem Rotordurchmesser von 150 m und einer installierten Leistung von 6.8 MW leicht überschritten.</p> <p><u>Zu 2.1.5 Potenzialflächen:</u> Wir erachten es als sinnvoll, dass nach Anwendung der Positiv- und Ausschlusskriterien die konfliktärmsten Vorranggebiete ausgewählt wurden.</p> <p><u>Zu 2.2.3 Ermöglichung der finanziellen Teilhabe aller Kommunen gem. § 6 EEG:</u> Wir unterstützen aus Akzeptanzgründen, dass nach Möglichkeit jede Kommune die Chance erhält, an der Erzeugung erneuerbarer Energie finanziell teilzuhaben und</p> |  |  |  |  |
|--|--|--|--|--|--|--|

|  |  |   |  |  |  |  |
|--|--|---|--|--|--|--|
|  |  | <p>deshalb die Verteilung der zusätzlichen Windvorranggebiete möglichst gleichmäßig über die Planungsregion erfolgt.</p> <p><u>Zu 2.2.4 Berücksichtigung privater Interessen an der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen:</u> Hinsichtlich der Verantwortung der örtlichen Bevölkerung in der Planungsregion für innovative und regenerative Energieerzeugung ist es bezeichnend, dass von örtlichen privaten Vorhabensträgern und Landeigentümern Anregungen zu möglichen Vorranggebieten in der Größenordnung des dreifachen Flächenbeitragswertes an die Regionale Planungsgemeinschaft herangetragen wurden. Damit kann für die weitere Planung und Installierung von WEA von einem großen Interesse und einer guten örtlichen Akzeptanz der Projekte ausgegangen werden.</p> <p><u>Zu 2.3.1 Prüfung der Erreichung des Flächenbeitragswertes für die Planungsregion:</u> Die derzeitige Übererfüllung des Flächenbeitragswertes bis zum 31.12.2027 von 1,8 % mit 1,94 % als Sicherheitspuffer wird begrüßt. Damit werden zu erwartende negative Auswirkungen durch den Klimawandel abgefedert.</p> <p><u>Zu 2.3.2. Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie:</u> Es wird auf dem Erweiterungsgebiet des Bestands-Vorranggebietes X Kemberg/Dorna die Errichtung und den Betrieb von bis zu 10 WEA (siehe Anlage) geplant. Damit wäre dieses Planungsgebiet mit WEA vollständig ausgelastet.</p> <p>4. Zu Umweltbericht:</p> <p>Grundsätzlich begrüßen wir, dass bei der Abwägung von beeinträchtigten Schutzgütern dem Anliegen der Umsetzung des 2,2 % Flächenzieles für die Bereitstellung von WEA Rechnung getragen wird, da die Vorhaltung von Gebieten für die Nutzung der Windenergie ein unverzichtbarer Schritt zur Reduktion der Nutzung fossiler Energieträger und der damit verbundenen Minderung des Ausstoßes klimawirksamer, versauernder und eutrophierender Gase sowie gesundheitsgefährdender Feinstäube ist. Auch aus unserer Sicht ist hervorzuheben, dass mit der</p> |  |  |  |  |
|--|--|---|--|--|--|--|

|    |             |         |   |            |                                |        |
|----|-------------|---------|---|------------|--------------------------------|--------|
|    |             |         | <p>Festlegung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen die überwiegende Freihaltung des übrigen Raumes angestrebt, die Zerschneidung von Biotopverbänden vermieden und mobilen Arten (Vögel, Fledermäuse) hinreichend Raum für Flugbewegungen belassen wird.</p> <p>5. Zu Anhang 1 des Umweltberichtes:<br/> <u>Zu WEA 10 Kemberg/Dorna:</u> Gemäß der Eingriffsbewertung durch WEA in die Schutzgüter werden voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen im o. g. VRG 10 als „hoch“ bzw. als „mittel“ prognostiziert. Hauptsächlich handelt es sich dabei um Beeinträchtigungen der Schutzgüter Flora/Fauna/ Biodiversität, Boden und Kultur- und Sachgüter. Seitens des Unternehmens wird versichert, dass wir bei Planung, Bau und Betrieb von WEA in dem o. g. VRG Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen umsetzen werden, damit die Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft so gering wie möglich gehalten werden können. Um das Vorkommen einiger Arten aktuell festzustellen, beabsichtigen wir, im Zuge des Genehmigungsverfahrens ein konkretes avifaunistisches Gutachten erstellen zu lassen. Das Risiko für Kollisionen gefährdete Vogelarten können wir durch anerkannte Schutzmaßnahmen, wie Antikollisionssysteme, vorübergehende Abschaltungen bei bestimmten landwirtschaftlichen Ereignissen, die Schaffung attraktiver Ausweichnahrungshabitats oder phänologiebedingte Abschaltungen, reduzieren. Wir bitten Sie um Beteiligung an dem weiteren Verfahren.</p> |            |                                |        |
| 3. | 1001598_008 | 1001765 | <p>Darüber hinaus möchten wir uns ausdrücklich für die Beibehaltung des für die Nutzung durch die Windenergie sehr gut geeigneten Vorranggebietes X Kemberg/Dorna, in den ausgewiesenen Grenzen im weiteren Planungsverfahren aussprechen.</p>  | Zustimmung | Kenntnisnahme / keine Änderung | 11/0/4 |
| 4. | 1001686_007 | 1001804 | <p>Wir begrüßen insbesondere die Ausdehnung nach Norden in die Gemarkung Rackith, wo wir die Errichtung bis zu fünf Windenergieanlagen planen. Im nördlichen Randbereich des bestehenden</p>  | Zustimmung | Kenntnisnahme / keine Änderung | 11/0/4 |

|    |             |   |   |                          |                                |   |        |
|----|-------------|---|---|--------------------------|--------------------------------|---|--------|
|    |             |   | Vorranggebiets läuft bereits unser Genehmigungsverfahren zur Errichtung von drei Windenergieanlagen   |                          |                                |   |        |
| 5. | 1001310_008 | Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt   | Kiessandlagerstätte Rackith wurde von der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg in ihrem derzeit gültigen Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg vom 27.04.2019 gemäß Kapitel 4.4.2.3 als Vorranggebiet für die Rohstoffgewinnung festgelegt. Unmittelbar südlich und westlich des planfestgestellten Kiessandtagebaus Rackith befindet sich das geplante Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie X – Kemberg/Dorna. Inhaber der Bergbauberechtigung ist Herr .... Betreiberin des Kiessandtagebaus ist die Fenger Beton und Kies GmbH & Co. KG mit Sitz in Kemberg.  | Allgemeine Informationen | Kenntnisnahme / keine Änderung |   | 11/0/4 |
| 6. | 1001517_009 | Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) Infra I 3 | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zuständigkeitsbereich militärischer Flugplatz Holzdorf</li> <li>• MVA-Sektor SH4 (max. Bauhöhe: 320m NHN; eventuell geringere Höhen aufgrund von Instrumentenverfahren</li> </ul>  | Allgemeine Informationen | Kenntnisnahme / keine Änderung | Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens. | 11/0/4 |
| 7. | 1001750_005 | Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Referat 403   | Nördlich von Kemberg soll das bereits 302 ha umfassende Vorranggebiet nach Norden hin erweitert werden. Die Erweiterungsfläche rückt auf 1.000 Meter an den Kemberger Ortsteil Lammsdorf heran. Am südlichen Ortsrand von Lammsdorf betreibt die Ferkelaufzucht MADOMA GmbH die immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Sauenanlage Rackith. Nördlich davon betreibt die Biogasfarm GmbH Rackith eine Biogasanlage. Die Emissionen dieser Anlagen verursachen eine Geräuschvorbelastung am südlichen Ortsrand von Lammsdorf/ Rackith, die sehr wahrscheinlich signifikante Einschränkungen für den Nachtbetrieb von WKA auf der Erweiterungsfläche des Vorranggebietes X zur Folge haben werden.<br>Zusammenfassend kann aus | Allgemeine Informationen | Kenntnisnahme / keine Änderung | Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens. | 11/0/4 |

|    |             |   |   |                          |                                |  |        |
|----|-------------|---|---|--------------------------|--------------------------------|--|--------|
|    |             |   | <p>immissionsschutzfachlicher Sicht eingeschätzt werden, dass auf Grund der Abstände der Vorranggebiete zur Wohnbebauung von mindestens 1.000 m schädliche Umwelteinwirkungen durch Immissionen, insbesondere durch Lärm und Schattenwurf bei allen Vorranggebieten vermieden werden können, wenn temporäre Einschränkungen d.h. leistungsreduzierter Nachtbetrieb bis hin zu Abschaltungen von Windkraftanlagen (WKA) während der Nachtstunden von 22 bis 06 Uhr und/oder kurzzeitige Abschaltungen tagsüber zur Vermeidung von Beeinträchtigungen schutzbedürftiger Gebiete (Wohnen, Erholen) durch Schattenwurf seitens der Betreiber in Kauf genommen werden.</p>   |                          |                                |  |        |
| 8. | 1001850_010 | Landkreis Wittenberg<br>Fachdienst Bauordnung und Regionalentwicklung | <p>Seitens der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde bestehen keine Bedenken.<br/>Die UABB ist dafür verantwortlich im Bereich des Landkreises Wittenberg Auskunft über mögliche Altlastverdachtsflächen, Altablagerungen, Bodenfunktionsbewertungen und anderen Abfall- und Bodenschutzrechtlichen Belangen zu geben. Es befinden sich Altlastverdachtsflächen im Teilgebiet Kemberg Dorna (18.1.01 – Milchagrargenossenschaft Heidefeld e. G. Kemberg). In allen anderen Planungsgebieten sind keine Altlastverdachtsflächen im Kataster der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Wittenberg vermerkt.<br/>Genauere Angaben zu den o. g. Schwerpunkten können nur bei spezifischen Anfragen gegeben werden. Dazu sind genaue Lagebezeichnungen von geplanten Baumaßnahmen notwendig.</p> | Allgemeine Informationen | Kenntnisnahme / keine Änderung | Belange der ordnungsgemäßen Errichtung und des Betriebes von Windenergieanlagen sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.  | 11/0/4 |
| 9. | 1001359_001 | 1001610   | <p>Ich beantrage, die Flurstücke Grundbuch Rackith, Flur ..., Flurstücke ... in die Fortschreibung des Regionalplans „Windenergie“ einzubeziehen bzw. eine erneute, nachvollziehbare Abwägung unter Berücksichtigung der vorstehenden Argumente vorzunehmen.<br/>Ich bin als Teil der Erbengemeinschaft ... Grundstückseigentümerin im Gebiet Kemberg/Dorna.<br/>1. Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Abwägung</p>  | Anregung                 | Nicht folgen                   | Die beantragten Flächen liegen nicht im Suchraum für die Festlegung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie entsprechend der Auswahlkriterien des Planungskonzeptes. Betroffen sind die 1.000 m-Tabuzone zur bebauten Ortslage Lammsdorf und 1.000 m zum Brutstandort des Fischadlers. | 11/0/4 |

|  |  |   |  |  |  |  |
|--|--|---|--|--|--|--|
|  |  | <p>(§ 2 Abs. 3 ROG i. V. m. § 1 Abs. 7 BauGB)<br/>         Für den Ausschluss bzw. teilweisen Ausschluss der Flurstücke ...ist aus meiner Sicht die Begründung derzeit nicht ausreichend nachvollziehbar. Diese Flächen waren in früheren Planungsständen (2023) als Potenzialflächen ausgewiesen, gelten nach Einschätzung von Fachleuten und Projektentwicklern weiterhin als geeignet, wurden nun jedoch im aktuellen Entwurf nicht mehr berücksichtigt.</p> <p>Als möglicher Ausschlussgrund lässt sich aus den vorliegenden Informationen lediglich das Vorkommen von Rot- und Schwarzmilan im relevanten Umkreis vermuten, der ein Abstandsgebot bedingt. Hierzu möchten wir jedoch anmerken:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ortsansässige Ornithologen haben bestätigt, dass in dem entsprechenden Umfeld aktuell weder Brut- noch Schwerepunktreviere bestehen.</li> <li>• Eine aktuelle naturschutzfachliche Begründung für den Ausschluss dieser Flächen konnte ich bislang nicht nachvollziehen.</li> </ul> <p>Ich rege daher an, die Datenlage zu überprüfen und eine transparente Begründung vorzulegen, um die Entscheidung für alle Beteiligten klarer nachvollziehbar zu machen.</p> <p>2. Effizienzgebot und Planungsökonomie (§ 1 Abs. 5 BauGB)<br/>         Selbst unter der Annahme, dass Rot- bzw. Schwarzmilan in der Umgebung vorkommen, erschließt sich nicht, weshalb das Vorranggebiet nicht bis an die fachlich gebotenen Abstandsflächen herangeführt wurde. Durch die weitergehende Begrenzung werden Flächen ausgeschlossen, die nach objektiven Kriterien konfliktarm und geeignet erscheinen.</p> <p>Die Grundsätze einer nachhaltigen und sparsamen Flächennutzung sprechen dafür, möglichst alle geeigneten Flächen einzubeziehen, um die Effizienz der Planung zu erhöhen. Eine stärkere Nutzung der Flächen bis an die Abstandsgrenzen würde nicht nur die Planungsökonomie verbessern, sondern auch die Energiewende in der Region effizienter unterstützen.</p> |  |  |  |  |
|--|--|---|--|--|--|--|

|     |             |         |  |          |              |   |        |
|-----|-------------|---------|--|----------|--------------|---|--------|
| 10. | 1003104_012 | 1002774 | <p>Kemberg/Dorna + Erweiterung Flächengröße• 480 ha, Windgeschwindigkeit in 140 m Höhe• 6,9~m/s</p> <p>Das Vorranggebiet Kemberg/Dorna mit einer Größe von 480 ha bietet hervorragende Voraussetzungen für die Nutzung der Windenergie. Die Fläche ist überwiegend landwirtschaftlich geprägt und bereits durch bestehende Windenergieanlagen vorbelastet. Es bestehen keine Überschneidungen mit Wasserschutz- oder Heilquellenschutzgebieten. Die Abstände zu Siedlungen sowie zu Einzelwohngebäuden außerhalb von Ortslagen werden mit über 1.000 m bzw. 500 m eingehalten. Damit sind alle Anforderungen an den Immissionsschutz erfüllt. Die Fläche liegt mehr als 1 km von NSG-, Vogelschutz- und FFH-Gebieten entfernt. Potenzielle Einschränkungen durch geschützte Biotope oder Arten werden im Rahmen umfangreicher Gutachten geprüft und können in der Planung berücksichtigt werden. Die Böden sind landwirtschaftlich genutzt und weisen keine besondere Schutzfunktion auf. Die Anbindung an die bestehende 110-kV-Stromtrasse sowie die Nähe zur Bundesstraße B2 ermöglichen eine effiziente Netzanbindung und eine unkomplizierte Erschließung. Die Fläche befindet sich außerhalb von Landschaftsschutzgebieten und ist durch die angrenzende Infrastruktur bereits technogen vorgeprägt. Das Projekt wird auf Wunsch der Flächeneigentümer von ... entwickelt - die ... wurde als Projektierer konkret angesprochen. Die Akzeptanz vor Ort ist hoch, die Gespräche mit den Eigentümern verlaufen konstruktiv. Die Nutzung moderner Windenergieanlagen ermöglicht eine Gesamtleistung von 52,5 MW und einen Jahresertrag von 131.000 MWh ausreichend für die Versorgung von rund 45.300 Zwei-Personen-Haushalten. Gleichzeitig werden jährlich rund 99.300 t CO<sub>2</sub> eingespart. Die Fläche wird zudem hinsichtlich eines Kombi-Projekts mit Photovoltaik, Batteriespeicher und ggf. Elektrolyse geprüft. Die Einreichung der Genehmigungsunterlagen ist für 2029 geplant.</p> <p>Das Gebiet erfüllt alle relevanten Kriterien für eine Ausweisung als Vorranggebiet Windenergie: windenergetisches Potenzial, raumordnerische Eignung, technische Realisierbarkeit und gesellschaftliche Akzeptanz.</p> | Anregung | Nicht folgen | <p>Die Zustimmung zum VR wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Erweiterung um 7 ha am Nordrand des Vorranggebietes ist nicht möglich, da das Ausschlusskriterium Nr. 18 "Brutstandort Fischadler, Wespenbussard, Weißstorch einschließlich 1.000 m Pufferzone" betroffen ist.</p> | 11/0/4 |
|-----|-------------|---------|--|----------|--------------|---|--------|

Sachlicher Teilplan „Windenergie 2027 in A-B-W“ 1. Entwurf - Protokoll der Abwägung der Anregungen und Bedenken

|     |             |  |  |                     |              |  |       |
|-----|-------------|--|--|---------------------|--------------|--|-------|
|     |             |  | Fazit: Die ... befürwortet die Ausweisung des Vorranggebiets X Kemberg/Dorna im Sachlichen Teilplan „Windenergie 2027 in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld- Wittenberg“ und beantragt eine zusätzliche Erweiterung um 7 ha im angezeigten Umfang. Alle dem Plankonzept zugrundeliegenden Positiv- und Negativkriterien werden eingehalten.  |                     |              |  |       |
| 11. | 1001911_031 | Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt                    | Auch wenn das Gebiet schon durch bestehende WEA gekennzeichnet ist und alle Ausschlusskriterien berücksichtigt wurden, befindet sich zum einen eine Wochenstube des Großen Mausohrs im Ort Kemberg. Zudem liegt die Dübener Heide mit zahlreichen Fledermausnachweisen und bekannten Baumquartieren im Nahfeld, eine Querbeziehung in die Elbauenbereiche über das Gebiet ist naheliegend; alle Anlagen sollten unter fledermausfreundlichem Betrieb laufen (Abschaltalgorithmus laut. BfN-Script 682, s. o.), die dann mit einem Gondelmonitoring ggf. modifiziert werden können.   | Anregung / Bedenken | Nicht folgen | Die Belange des Artenschutzes sind im Vorhabenzulassungsverfahren zu prüfen und die Möglichkeiten zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos zu nutzen.  | 9/0/6 |
| 12. | 1001919_008 | NABU Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. Landesgeschäftsstelle | Der Einschätzung des Umweltberichts, dass ein Abstand von 300m zum Biosphärenreservat Mittlere Elbe als konfliktfrei angesehen wird, widerspricht der NABU Sachsen-Anhalt. Das Biosphärenreservat zeichnet sich durch hohe Rastvogelbestände aus. Für diese bedeutet der Abstand eine Entfernung, die dem Nahbereich entspricht. Somit ist hier von einer „hohen“ voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkung auszugehen. Weiterhin wurde das EU-Vogelschutzgebiet SPA0016LSA aufgrund seines überregional bedeutenden Zug- und Rastvogelgeschehens als Natura 2000 Gebiet ausgewiesen. Arten, die nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie geschützt sind, sind dies auch außerhalb des Schutzgebietes. Dass sie laut Umweltbericht in den Vorranggebieten für Windkraft nicht festgestellt werden konnten, belegt eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes durch die bereits bestehenden WEA und damit einen Verstoß gegen geltendes EU-Recht. Zudem befindet sich die Kiesgrube Rackith in der Nähe der Vorranggebiete. Diese hat sich zu einem wertvollen Rast- und Brutvogelgebiet entwickelt. | Anregung / Bedenken | Nicht folgen | Die Einschätzung der Konfliktintensität in Bezug auf die Schutzgüter bzw. die jeweiligen Schutzaspekte ergibt sich aus dem Bewertungsmaßstab, welcher dem Umweltbericht zu Grunde liegt (Umweltbericht: 3.3 Bewertungsmaßstab zur Bewertung der Betroffenheit der Schutzgüter). Die Abstimmung des Untersuchungsrahmens und der damit verbundenen Prüftiefe (Scoping) erfolgte vom 25.03.2023-31.05.2023 mit allen Trägern öffentlicher Belange mit umwelt- und gesundheitsbezogenen Zuständigkeiten. Hinsichtlich der verorteten Nachweise von Arten nach Anhang I der VSRL wurde auf die amtlichen Daten des Landesamtes für Umweltschutz des Landes Sachsen-Anhalt zurückgegriffen. Die u.a. durch den Bundesgesetzgeber als schlaggefährdet definierte Brutvogelarten wurden in der Planung maßstabsgerecht berücksichtigt (siehe Planungskonzeption und | 9/0/6 |

|  |  |  |  |  |  |  |  |
|--|--|--|--|--|--|--|--|
|  |  |  | <p>Grundsätzlich sollten WEA in der Nähe solcher wertvollen Habitats auf der Ebene der Regionalplanung ausgeschlossen werden. Arten wie Fischadler <i>Pandion haliaetus</i> (Anhang I Vogelschutzrichtlinie), Rohrweihe <i>Circus aeruginosus</i> (Anhang I Vogelschutzrichtlinie), Wanderfalke <i>Falco peregrinus</i> (Anhang I Vogelschutzrichtlinie), Baumfalke <i>Falco subbuteo</i> (Anhang I Vogelschutzrichtlinie) sind außerdem im Nahbereich bzw. im zentralen Prüfbereich nachgewiesen (<a href="http://ornitho.de">ornitho.de</a>). Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der jeweiligen Populationen ist durch den Ausbau von WEA sehr wahrscheinlich. Daher lehnt der NABU Sachsen-Anhalt die Erweiterung beider Vorranggebiete aufgrund artenschutzfachlicher Konflikte ab.</p> |  |  | <p>Umweltbericht). Weitere fachliche Prüfungen erfolgen im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahrens bzw. im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung.</p> |  |
|--|--|--|--|--|--|--|--|